

(Abgeordneter Günther.)

(A) gescheitert. Das Ministerium des Innern hatte durch Verordnung vom 16. Oktober 1860 die Vereinigung aller jagdberechtigten Bürger ohne jede Einschränkung zu einer Jagdgenossenschaft angeregt und mit Nachdruck eine derartige genossenschaftliche Organisation gefordert — ohne jeden Erfolg. Die jagdberechtigten Bürger waren der Meinung, daß die königliche Staatsregierung nicht das Recht habe, ihnen das freie, unumschränkte Jagdrecht zu nehmen. Dann kam die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1861 in Betracht, wonach an Stelle der Besitzer jagdbarer Grundstücke die ansässigen Bürger traten und ein anderer Abstimmungsmodus für die Plauener Jagdgenossenschaft, nämlich Virilstimmen, also Einzelstimmen anerkannt wurden. In einer weiteren Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1864, auf die auch der Herr Kollege Donath heute in seinem Referat Bezug nahm, wurde die Einrichtung der Gemeinschaft der Plauener Bürger als einer Jagdgenossenschaft gefordert. Das waren alles Anordnungen des Ministeriums des Innern vor Erlass des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864.

Die jagdberechtigten Bürger Plauens wünschten aber Beibehaltung der freien, ungehinderten Jagd jedes einzelnen Bürgers. Darauf liefen auch die damaligen Anträge, als das Jagdgesetz zur Beratung stand, hinaus. (B) Sie wollten sich gar nicht genossenschaftlich in ähnlichem Sinne, wie das im geltenden Jagdrecht vorgesehen ist, organisieren lassen.

Meine Herren! Wenn man das alles bedenkt, wenn man berücksichtigt, wie jahrzehntelang der Widerstand unter den jagdberechtigten Bürgern zum Ausdruck kam, so bedeutet es doch im Jahre 1865 einen großen Erfolg, daß die gesamte jagdberechtigte Bürgerschaft einwilligte, sich als Bürgerjagdgenossenschaft zu organisieren, daß sie einwilligte, sich den wiederholten Wünschen und Anordnungen des Ministeriums des Innern zu fügen. Ich meine, damit hat die königliche Staatsregierung in zweckmäßiger Weise, wie ich schon früher von dieser Stelle aus anerkannt habe, dieses Jagdrecht in gewisse einschränkende Formen gebracht.

Als feinerzeit die genossenschaftliche Organisation in die Wege geleitet war, ist auf eine vorherige Anfrage an das Ministerium des Innern von diesem am 14. Juni 1865 der Bescheid erteilt worden, daß nach Virilstimmen, nach Einzelstimmen, abzustimmen sei. Es ist festgestellt, daß die Einladung zur Bildung einer Jagdgenossenschaft und Wahl des Vorstandes durch den Stadtrat zu Plauen am 26. April 1865 und 13. Juli 1865 an sämtliche jagdberechtigten Bürger der Stadt Plauen erfolgt ist. Diese Feststellung ist sehr wichtig. Weiter ist einwandfrei fest-

gestellt, daß in den öffentlichen Einladungen ausdrücklich (C) auf die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864 hingewiesen worden ist. Die erste Versammlung, die am 15. Mai 1865 stattfand, erklärte sich als beschlußunfähig. Darauf fand am 31. Juli 1865 die zweite Versammlung statt. Die zweite Versammlung war von der Mehrheit der jagdberechtigten Bürger besucht, und diese Mehrheit hat damals einstimmig genehmigt, daß die jagdberechtigten Bürger von Plauen sich als Bürgerjagdgenossenschaft organisierten.

Das Obergerverwaltungsgericht hat nun in seinen Entscheidungsgründen vom 3. April 1911 diese Einstimmigkeit als nicht ausreichend erklärt. Durch die Entscheidungsgründe wird noch kein Recht geschaffen. Ich habe schon früher von dieser Stelle aus auf diese Entscheidung Bezug genommen und auch in der Auffassung, daß sie kein Recht schafft, die Zustimmung des verstorbenen Justizministers Dr. v. Otto gefunden. In den Entscheidungsgründen wird verlangt, daß alle Bürger, auch die nicht anwesenden, bis auf den letzten Mann hätten ihre Zustimmung zu der Organisation der Bürgerjagdgenossenschaft geben müssen. Das ist ein an den Haaren herbeigezogener Grund. Das ist doch gar nicht möglich. In der Tat liegt die Einstimmigkeit, die vom Obergerverwaltungsgerichte verlangt wird, auch vor. Wenn man berücksichtigt, welche Kämpfe (D) um das freie, ungehinderte Jagdrecht jahrzehntelang mit der Regierung und mit deren Behörden stattgefunden haben, wenn man berücksichtigt, wie bis zum letzten Augenblicke, bis zum Jahre 1864, die jagdberechtigten Bürger alles andere wollten als sich genossenschaftlich zusammenschließen, dann muß man doch die Einstimmigkeit als erwiesen ansehen auch im Sinne des Obergerverwaltungsgerichtes, schon weil keine Proteste eingegangen sind von denjenigen, die der Versammlung nicht beigewohnt haben. Wenn irgend jemand von den jagdberechtigten Bürgern mit dem einstimmigen Beschlusse der genossenschaftlichen Organisation vom 31. Juni 1865 nicht einverstanden gewesen wäre, dann wäre sicher aus den Reihen derer, die nicht damit einverstanden waren, ein Protest erfolgt. Nicht ein einziger Protest ist erfolgt. Man hat sich mit dem einstimmigen Beschlusse der Versammlung abgefunden. Man hat sich mit dieser Organisation, die von der königlichen Staatsregierung mit so viel Nachdruck gefordert worden war, abgefunden. Die Ansicht in den Entscheidungsgründen des Obergerverwaltungsgerichtes erscheint mir auch rechtlich als ganz unhaltbar. Das Obergerverwaltungsgericht hat, soweit ich die Entscheidungsgründe durchgelesen habe, sich nicht damit befaßt festzustellen, wie die jagdberechtigten Bürger ihre jagdlichen und sonstigen Angelegenheiten, die auf ihr